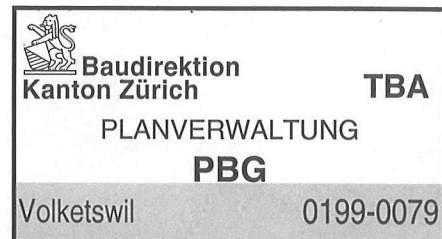




VERFÜGUNG

vom 7. Juni 2001



Volketswil. Teilquartierplan Austrasse / Pfarrain (Baulinienänderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 6. Februar 2001 setzte der Gemeinderat Volketswil den Teilquartierplan Austrasse / Pfarrain (Baulinienänderung) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 6. April 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Mai 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2001 ersucht der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird umgrenzt im Westen durch die Grundstücke Kat.-Nrn 4413 und 5773, im Norden durch die Weinbergstrasse und die Strasse Im Winkel, im Osten durch die Brugglenstrasse sowie im Süden durch die an die Austrasse und an den Pfarrain angrenzenden Grundstücke.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben auf den Grundstücken von Robert Brauchs Erben, Armin Schmidts Erben und weiteren Grundstücken hat es sich gezeigt, dass die rechtskräftigen Verkehrsbaulinien (RRB Nrn. 4283 /1965 und 3192/1981) nicht mehr zweckmässig sind. Die Verkehrsbaulinien für die verlängerte Austrasse werden den neuen Gegebenheiten angepasst. Diejenigen für die seinerzeit vorgesehene Strassenverbindung zwischen der Austrasse und dem Pfarrain werden aufgehoben. An Stelle werden Verkehrsbaulinien für eine Rad- und Fusswegverbindung festgesetzt. Die bestehenden Niveaulinien an der verlängerten Austrasse (RRB Nr. 3192/1981) werden gleichzeitig ersatzlos aufgehoben. Die an der ursprünglichen Verbindung Austrasse / Pfarrain bestehenden Niveaulinien müssen vom Gemeinderat Volketswil in einem separaten Verfahren noch angepasst werden.

Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Volketswil am 6. Februar 2001 festgesetzte Teilquartierplan Zaustrasse / Pfarrain (Baulinienänderung) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Volketswil z. Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	560.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	608.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Volketswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 7. Juni 2001
010687/OMW/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

